



An
**Die Röm. Kayserlich = auch
 zu Hispanien / Hungarn / und
 Böhems Königl. Majest.**

**Allerunterthänigst = Vorgänglich = Summarischer
 Regen = Bericht**

Cum Reservatione punctualis , & plenariae refutationis

In Sachen

Gülich = und Bergischer Land = Ständen

Contra

**Ihro Chur = Fürstl. Durchl. zu Pfaltz / als Hertzo-
 gen zu Gülich und Bergic.**

Naa

Aller

1711
 Num. 1
 den 21. April 1711.
 ...
 Num. 2
 den 1. May 1711.
 ...
 Num. 3
 den 3. April 1711.
 ...

Allerdurchleuchtigster ꝛ. ꝛ.



Leich wie die Herzogliche Göllich- und Bergische Landen / wan selbige und deren Stände durch der Lands- Fürst. Råthen eigennützig- und verkehrte Confilia gedrucket worden / noch jederzeit die Allerhöchst- Obergerichtliche Hülff und Maas- Gebung gefunden; allermassen davon einige bey dem libello angelegte vorherige Råyserl. allgeredestete Verordnungen das tröstliche Zeugnis geben / also ist es den Göllich- und Bergischen Land- Ständen gewis nicht zu verubelen / das zu Erw. Råyserl. Majest. Reichs- Obrigkeitlichen Justiz- Amte Ihre allerunterthånigste Zusucht sie zu der Zeit wiederumb genohmen / dahe widrige Rath- gebere [welche auch bey letzterer Regierung die gewaltige Excessus unter dem Hürhlein des obgeschwebten Kriegs / und dabey Sr. Råyserl. Majest. und dero Durchleuchtigsten Erb- Hauses von derzeitigen Land- Regenten geleisteten Beystands zu verdunkelen / und abzu- kehren meisterlich gewusst) auff's newe sich herfür gethan / und jetzige Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz als Herzogen zu Göllich und Berg von dero natürlichen Trieb der Lieb / und Milde gegen dero Unterthanen abwendig zu machen / forch unter der Blendung / wiewohl gegen die Landtags- kündige Warheit / als wan getrewiste Land- Stände in Anschaffung und Ein- willigung des jenigen / was hiesigen beyden Landen mit Fueg etwa zugemuthet werden kan / sich wiederfeglich bezeugeten / zur eigenmächtiger / unerszwinglicher Stewr- Aufschrreibung und derselben herbeste Exequirung auffzumunteren sich gelüsten lassen.

Es bedauern Göllich- und Bergische Land- Stände mehrmahlen / das / nachdem sie sich jederzeit gang ergiebig erwiesen / und zu Vorbiegung dieses Recursus vorhin alle erdenckliche glimpffliche Mittel versucht / dannoch endlich wider ihren Willen hierzu genöthiget worden / warumb es sie dan auch herfür inniglich schmerzet / das diese von Ahd und Pflichten- wegen ferner nicht aufzustellen gewesene Ergreifung deren in den Reichs- Satzungen allen bedrangten heylsamblich vergönneter rechtlicher Wohlthaten von ihrem gassen Land- Herzen (wo für sie sonst alle tieffste Ehrerbietung tragen) so ungenädig aufgedeutet worden seye / gleich solches auß dem eingeschickte mit unzähligen harten Expressionen gegen alles verschuldten ahn- gefülltem Bericht in mehrerem erscheinet.

Hauptsächlich aber wissen Stände ihrer Befremdung und Betrübniß keine Maas / wan sie betrachten / wie doch höchstbesagt. Se. Churfürstl. Durchl. durch die Einsprechungen oberwehnter Rathsgeweren sich dahin haben bewegen lassen können / das unter dero höchstem Nahmen und Hand- Zeichen zu Beschönung deren nicht auß ihrem mildesten Gemüth / son- deren auß blosem eigennützig- und von der Landschaft ewig beseuffzender impression der wi- derwärtiger Rathsgewer entspringender Beschwården ahn Erw. Råyserl. Majest. preßlichsten Reichs- Hoff- Rath solche Umstände gebracht worden / welche die Grund- Beläge der Herzogthumber Göllich und Berg / und daran gebundene behörige Regierungs- Arth gegen die von selbstn obligende Verbindlichkeit / und das bey der in dem Churfürstl. Bericht so oft überflüssig angeregte Erböldigung beschehenes theores Versprechen nicht allein über ein hauf- fen werffen / und die Churfürstl. / ja gar Råyserl. in denen Göllich- und Bergischen Landen be- guthete zum Land- Tag qualificirt- und erschienene Ministeren an ihren Meriten / Ehren / und Lewimuth empfindlich beleidigen / sonderen auch die Brunquell der Råyserl. allerhöchster Au- thorität selbst [wovon gleichwohl alle Churfürsten und Stände des Reichs / Krafft der Be- lehnungen ihren Gewalt herleiten] gleichsamb verstopffen und austrockenen / und eine willkühr- liche von bloßen Gutdüncken sothaner verkehrter Råthen dependirende Regiments- Form ein- führen : Gestalten / wan man reifflich nachsinnet / das der Berichtsteller ahngeben was massen die Haltung der Land- Tågen von ahralten Zeiten zwaren seye hergebracht gewe- sen / ein zeitlicher Herzog zu Göllich und Berg aber ohne einige Schuldig- und Versanglich- keit seine Land- Stände beschreiben / und deren Einwilligung ahngenommen hab / für eins :

das auch fürs anderte die auff allen Land- Tågen über die Einwilligung ertheilte Reverfa- lia unkräftig- und lediglich zu Bewahrung des Land- Herrn aufgestellt seyen ; das fürs dritte ein Lands- Herr unbeschrancete Macht habe / unterm Nahmen der Reichs- Crayß- und Lands- Exigenß ein ihme gefälliges Stewr- quantum von seinen Land- Ständen zu for- deren / und wan diese sich darzu nicht gleich willfährig erklären / sonderen eine dem Land- Vermögen proportionirte Summam auffser ihrer Obligenheit so gar einwilligen / als dan der Land- Fürst sein arbitrarie ahngemuthetes quantum eigenmächtig aufschreiben / und exe- cutivè bestreiben könne ; so blicket darauf allenthalben hell hervor / das des Berichtstellers fürnehmstes Angemerck seye / die Land- Beläge (womit jedoch die allgemeine Wollfahrt in- nerlich verknüpffet ist) in ihrem Grundfest zu zerrüttelen / die Land- Tågs Reverfalia , und

darin

[Marginal notes in a smaller hand, partially illegible due to fading and angle.]

darin zu Bewahrung der einwilligender Ständen/ und der Unterthanen Freyheit/ nicht aber
 des aufgebenden Lands- Fürstens mit sattsamer Deutlichkeit aufgetruckte Clausulas de non
 praesudicando in einen schier nichts heischenden Verstand gegen deren dütren Buchstaben/ gu-
 ten Glauben/ und klaren Rechten zu verdrähen / weniger nicht durch die Unstatthafft- und
 allen Rechten widerstrebende Behauptung einer illimitirter Facultät die Stewren zu exigiren /
 so gar in die Käys. allerhöchste Gewalt selbst einen kühnen Eingriff zu thun: und was Erb.
 Käys. Majest. nach Anlaß der in dero Wahl- Capitulation freywillig ahngenommener Maaß
 selbst nicht verlangen/ noch in anderen ihren Erb- Landen/ wo Stände seynd / üben / gegen
 Gällich- und Bergis. Land- Stände etlich hundertjährigen Besiß einführen/ so dan dem
 Lands- Herrn die Thür öffnen wolle/ umb über das Vermögen der Unterthanen nach dem
 Wohlgefallen seiner Stewr- Rätthen zu disponiren/ dieselbe völlig zu erschöpfen / und aufm
 Stand/ Erb. Käysl. Majest. und dem Reich in Nothfällen was bezutragen / zu setzen /
 den über sothane unbillige prägravation zu dem allerhöchsten Käysl. Justiz- Ehren
 nehmenden Recursum aber entweder gänzlich abzuschneiden / oder doch schwarz zu machen;
 mithin das jenige ipso facto ins Werk zu richten / was einige Reichs- Stände/ zu Berge-
 ringerung der Käysl. Hocheit / und zu ewiger Dienstbarkeit ihrer Unterthanen im Jahr
 1670. juxta authorem Relationum Comitatum part. 3. §. 50. & seqq. haben durchdringen /
 solches aber besag der darüber ertheilter / und in l. B. Ab Andler Corp. Constic. Imper. tom 2.
 verb. Adel n. 74. & seqq. befindlicher allgeredtester Käysl. Resolution keinen Beyfall ge-
 winnen wollen / sonderen als eine Gelegenheit die Reichs Mediat- Stände / und Unterthanen
 zu Grund zu richten/ und dem allerhöchsten Reichs Ober- Haupt die Thme zustehende Ober-
 Richter- und Lehnherrliche Macht selbige zu beschützen / und in ihren Klagen zu hören / völlig
 zu entziehen angesehen worden ist.

Man auch ferner erwogen wird / mit was eyfferfüchtigen Anzöpfungen die Land- stän-
 dische Ritter- bürtige und städtische Collegia anzutasten der Bericht- steller sich geküget habe /
 davon jedoch die mehrste Glieder in Käysl. Chur. und Fürstlichen Diensten / auch im Chur-
 Pfälzischen Ministerio, und sonst in öffentlichen Functionen stehen/ so leuchtet ja männiglti-
 chen in die Augen / auß was gebärgigem Dienten- Saß der damit durch und durch angefüllter
 gegenseitiger Bericht hergestossen/ und daß aller vernünftiger Muthmassung nach / selbiger
 Er. Churfürstl. Durchl. nicht eins fürgebracht seyn müsse / als von dero hoher Gleich- Ge-
 wogenheit/ und Erleuchtung nicht zu glauben/ daß ein Wohlgefallen tragen werden/ die je-
 nige Stände überhauff mit so groben Pensel abreißen zu lassen / welche Thro mit so grossen
 Einwilligungs- Summen/ und anderen- Ergöhllichkeiten an die hand gegangen / und deren
 Geschicklichkeit Chur- und Fürstl. Höfen comprobirt ist/ deren auch ein jeder mehrere Pfund
 Devotion gegen seinen ggsten Lands- Fürsten/ und trewe Eyffer / und Aufrichtigkeit für dessel-
 ben wahres Interesse, und für die Empör- haltung/ und Aufnehmen des Vaterlands hat /
 als der Berichtsteller deren Quintlein besißet ; indeme all das jenige / was er zu Befahrung
 dermählig- und vorheriger Beschwärden in den Tag dahin schreibt / dem redtlichen Nutzen
 des Lands- Herrn entgegen stehet/ und was er fürs künftige als ein zureichiges Mittel im
 Stewr- Weesen vorbildet / anders nichts/ als ein ewige Lands- Ruin/ und Vernichtung
 diesfals obhandener Käysl. geschärfster Mandaten nach sich ziehet.

Landständischer anwadt acceptiret demnechst / daß ahn gegenseiten geständlich nachgege-
 ben werde/ wie dan auch als eine kundbahre Sache sich nicht verabreden laffet/ daß in denen
 Herzogthumben Gällich und Berg von etlichen Sæculis herkommens seye/ so oft Land- Täge
 zu halten/ als die Nothurfft es erforderet Land- Stewren bezutragen.

Daß auch die Lands- Herren über die von Ständen beschehende Einwilligung versiegelte
 Reversal- Brieff nicht allein/ wie der Berichtsteller Trew- loß/ und wider alle Rechten auß-
 blasen darff/ für den aufgebenden Lands- Fürsten nicht verbindlich seyen/ sonderen auch zugleich
 die Successores in Principatu unauflöflich mit obligiren/ betwehren

Fritsch. de lit. Revers. Cap. 3.

Seckendorff part. 2. des Fürsten- Staats Cap. 4.

Tabor de obligat. Success. in offic. Cap. 5. §. 8. & post hos.

Illmus D. B. de Lyncker in doctrina communi de Capit. Casar. §. 23.

Und findet der Bericht- Verfasser bey erstberührtem Fritschio mit das eigentliche Controfac
 der jeniger/ die solcherley Principia ihrem Lands- Herrn inspitiren / worab er dan eine Copey
 auff seine Person machen lassen kan/ welche von allen Patrioten ihme viel ähnlicher wird geur-
 theilt werden / daß eben die jenige / so er über die Land- Stände/ die doch gegen ihme abge-
 mahltet nicht stehen wollen / in dem Bericht zu entwerffen die Keckheit genohmen.

Daß ein Chur- und Fürst des Reichs von seinen Unterthanen möge Stewren ansuchen/
 ist in Quæstione nicht/ und daher auch die Abziehung eines und anderen Reichs- Besäzes
 eine

Pflichtlich / auff einmahl fahren zu lassen / und auß freyen Leuthen sich selbst fur alle folgende Zeiten tributair zu machen / Die Intention haben könne : vorab wo eines Theils ein Landesherr selbst ein mehreres / als der Landschaft mit Recht etwa zugemuthet werden kan / zu begehren / das Recht nicht hat / und anderen Theils in der Ständen Macht nicht stehet / durch ihre Einwilligung höher / als zufolge obhandener Compactaten / die Landes Unterthanen zu beschweren.

Noch viel weniger mag zu dessen Berthätigung und als manutentibiles actus possessorii ahngeföhret werden / was unter Regierung negst abgelebter Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz Christmildester Gedachten denen Ständen und Landschaft beschwerlich ist zugesueget worden / dan / zu geschweigen / daß ab injuriis belli ad tempus pacis keine rechtliche Folgerung zu schliessen / beruhet es in notorietate publica , daß Stände hierüber bey allen Landtagen doliret / gravamina eingewendet und ihren dissentium gnugsamblich bezeuget / gar auch von Höchstertl. Jhro Churfürstl. Durchl. Hochstseel. Andenckens unter anderen notanter Anno 1713. eröffneter Ggster Landtags Proposition selbstem die Ggste Erklärung *de non prejudicando* erhalten / und daß sothane Provisional Bersehungen bey damahligen temporibus belli , ratione imminentis summæ necessitatis & periculi etwa vorgestellet werden müssen / Gglt. entschuldiget / gar auch in denen Ggten Resolutionibus ad gravamina Communia vom 12. 7bris besagten 1713. Jahrs / wie nicht weniger in denen Conditionibus vom 14. ejuldem §. 7. Gglt. sinceriret / daß ein solches subrohin nicht mehr beschehen / sondern alle und jeden Jahrs ein Landtag abgehalten werden solle : ferner bewähren es auch die apud libellum sub num. 50. beygebogene Memorialia , wie die Unterthanen über die Enormität der Steuern / und Executionen so erbarmenswürdig geklaget haben / weilten aber von demselben diese Unbilligkeiten anjesso pro exemplis justificantibus laudiret werden wollen / so haben Stände desto grossere Ursach / die in den Reichs Constitutionen vorgeschriebene Mittel dagegen vorzukehren / und zu affterfolgen / womit das Ubel in der Wurzel gebesseret / der Landschädlicher Consulenten an- und Rathschläge zuverlässig unterbrochen dem außgesogenen Contribuenten die Respiration verschafft und derselb über die Landtschuldigkeit durch böse Anleitungen der jeniger nicht belastiget werde / welche von Zeit der übermächtig und unbeybringlicher Steuer-Exactionen sich und die ihrige zu bereichen angefangen / die Unterthanen aber in eine Himmel-Schreyende Armuth gestürket / und so gar den Landtsfürsten selbst in eigenen / und benachbahrten Landen discreditiret haben.

Dan ziehet der Berichtsteller ein grosses Worth-Gepräng daher über die bey jüngerm Landtag begehrte davorherigem aber auß Veranlassung widriger Rathsgeberen Vom Landtsfürsten selbst dissolvirten Landtag 1719. demerirt aber annoch schuldig gewesenem Diäten , und ziehet dahin ahn / damit nur ein sicheres quantum Diëtarum bey haltenden fünffrigen Landtagen ein sur allemahl festgesetzt werden möge ; in der Einbildung / als ob darauff was zu profitiren wäre / und umb des willen der Ständen Versambl und Handlungen sich verzögerten ; es ist aber diese Aufsinnung nur ein lehrer Luftstreich / zumahlen wan er in sein Gewissen gehen will / die Langweiligkeit der Landtäglicher Deliberationen zum offteren daher den hauptsächlichen Ursprung gehabt / daß / wan Stände / wie sie so wohl besueget / als auch Pflichten halber schuldig / die Landschäftliche Beschwerden vorgebragt / und deren Erledigung geziemend aufgebeyten / denenselben entweder zweydeutige / oder doch solche Resolutiones wiederfahren seindt / daß darüber nähere Instantien , oder Bedingungen unumbgänglich haben eingewendet werden müssen. Auch seindt bey dermahliger Reichs Kundiger entfernung Sr. Churfürstl. Durchl. die von derselben zu denen Sulich und Bergischen Land-Tagen committirte Räte mit so unzureichigen Instructionen versehen worden / daß so oft Stände auff die ihnen gethane Vorträge sich patriotisch erkläret / darab die Berichter zuffordriß auff Schwefingen und Heydelberg abgangen seyen / ehe denen Ständen eine Churfürstl. Resolution obrück communiciret werden mögen ; welches dan die Verweilung verursachet / hiervon aber keiner deren Land-Ständen das geringste / obgleich der Gast-Geber etwas profitiret hat / und wan bey dem letzteren Land-Tag die Zahlung vorhin deservyter Tag-Gelder nicht geschehen wäre / so hätten die widrige Rathsgebere eine doppelte Unbilligkeit gestiftet : Eine / daß nemlich der Wirth / welcher die Land-Stände unter der Gewisheit / daß ihnen durch Zahlung der Diäten angedeyenden Verpflegs aufgenohmen / und mit denen Dieneren gespeiset / wäre bekürget / oder doch mit lehrer Empfangung des papieren Diäten Zettuls zahlt worden : Und die andere / daß die Landschaft pro futuro unverthätiget geblieben : anertvogen durch Entziehung der Tag-Gelder / ahn deren statt sonstem Land-Stände von Hoff / auß völlig verpfleget / oder des Hals die Wirth auß der Hoff-Cammer befridiget worden / sich in der That geäußert hätte / daß hiedurch eine gesicherte Gelegenheit von dem Berichtsteller ahn Hand gegeben werden wolle / umb die Landts

sen bey abgeleiteter Sr. Churfürstl. Durchl. Nagel. new: Dicasteria und Bedienungen seyen errichtet / und mit besoldeten vielen Rätch. und Bedienten bekleidet worden / solche auch noch heutiges Tags mehreren Theils continuiert würden / ist ihnen nicht übel / noch für einen Eingriff auszuweisen ; Dan diejenige / so ihre Bestallung auf denen Stewren präscriptet haben / den last der armen Untertanen vergrößert : Die aber / denen ihres salarii halber auff die Rhent. Cammer / und andere fundos die Ahnweisung wiederfahren / seynd in Ursach gewesen / warumb wegen prätextirter Unzureichigkeit der Cameral. Einkünfften umb so tieffer in die Stände / und Landschaft eingetrunnen worden.

Und ist unter anderen das so genantes Stewr. und Kriegs. Commissariat eins der allerschädlichsten Collegiorum gewesen : Dan [ahn statt / das vormahls die Regierung / oder der geheimber Rath zu Beobachtung der Stewr. Sachen nach denen Cangkley. Ordnungen und Edicten gewidmet wate / quoad militaria aber von denen Land. Ständen das dahin geeignete quantum in so genentem Land. Tag Rennet specificet aufgeworffen / nach dessen Belauff ahn die Regimenten / und sonst die Anweisung von dem Land. Fürstl. Kriegs. Commissario gegeben / darauff von denen Soldaten die Gelder bey der Land. Tag sothane Pfenning. Meistrey. Rechnungen von denen Land. Ständen / oder deren Deputierten in Gegenwart Land. Herrlicher Commissarien examiniret wurden] da hat man ein in vielen Subiectis bestehendes / mit Secretarien / Registratoren / Rechen. Meistrey. und Cangkley Verwandten bekleidetes Dicasterium zusamen gesucht / und selbiges auf Land. Mittelen besoldet / woben auch die in Stewr. Sachen sich eräuende Streitigkeiten / so vorhin zum geheimen oder Regierung Rath gelangen müsten / und in das Recht einschlagen / abgethan worden / ungehindert fast kein Rechts. Belehrtet sich darunter befunden. Über dieses hat es in sothanem Collegio eine Reihe o so misslich durcheinander geloffen / das darauff mehrere Edicta, als in R. gierungs. und Justiz. Sachen binnen vielen Jahren ins Land ergangen ; und wie nun der Land. Ständen erstere Obsorg ist / dahin zu trachten / damit alle Newerung abgeschafft / und das Land durch überflüssige Aufgaben nicht unvermögend gemacht werde / so geschicht ja in Wahrheit nicht zu viel darahn / das / wo Land. Stände umb die Niederlegung dieses unfruchtbarren Commissariat. Raths / und das es im Stewr. Wesen auff den alten den Kayserl. Ordnungen gemessenen Fuß wieder möge gebracht werden / ihren ggigen Land. Herren öftters unthglt gebetten / hierunter aber ungetröstet verblieben / sie anjzo Er. Kayserl. Majest. zu oberichterlicher Stewrung sothanen schädlichen Gebrechs allegehorsambt anrufen / umb so mehr als durch das dem äusserlichen Schein nach auffgehobens General. Kriegs. Commissariat Ambt nunmehr eine anderte theils zum geheimen Raths / theils aber zur Hoff. Cammer gezogene mehr präjudicialere Cognition eingeführet werden wollen / worüber in erfolgenden punctirlichen Gegen. Bericht ein mehreres ahngesühret werden solle.

Nachdem auch der Berichtsteller bey sich selbst wohl geurtheilet / das die von ihm zu Demantelung der willkührlicher Stewr. Forderung auff allen Winkelen herfür gesuchte Einstreuungen in banco juris den Stich nicht halten würden / so ziehet er die Banco Schulden / und dotal Gelder der verwittibter Frau Churfürstin zu Pfalz herahn / in der Zuversicht / hierdurch eine vermeintliche Besuegnis des eigenmächtig aufgeschriebenen übermässigen quanti bey der Sach unberichteten Gemüthern zu erwerben / worüber ob man gleich die eigentliche Bewandnuss zu deduciren bis zu Erstattung des Haupt Gegen. Berichtes an Seithen Gülich und Bergis. Land. Ständen sich reserviret / dennoch nicht umbhin seynkan einigen Vorschmack darvon zu geben : und zwaren so viel die Banco anreicht / was Gestalten Land. Stände sich zu denen Banco Schulden niemahlen schuldig erkennen haben / weder annoch schuldig erkennen können / wie solches in dem künfftigen Haupt Gegen. Bericht mit triftigen Rechts Gründen / und deme beylegenden Jhro Churfürstl. Durchl. selbst eigenen hohen Reversalien breitters remonstrirt werden solle / zudem haben die bey leb. zeiten Jhro Churfürstl. Durchl. höchstseel. Andenkens angeordnete Commissarii es so weit zu richten gewust / das nicht allein den Banco Creditoren über die Reichs. Satzungen ungemessen Zinsen zugeseget / und unzählbare Commissariats. Zettulen aufgehändiget / auch eine Lotterie auff die Banco ahngestellt / und Rätche und Prälaten darin einzulegen durch absonderliche Aufschreiben veranlasset / nach Verfallung der Banco aber / und bey Umbeschreibung der Zettulen keine Untersuchung / was deren Hälter in Capitali rechtmässig zu fordern gehabt / geschehen / sondern mit Hinzusetzung newer Interesse die Umbeschreibung schlecht hin bewürcket / und auff solche blinde Weise ein grosser Anotocismus augenscheinlich betrieben / und ein vielfältig gedoppelter Judischer Zins denen Brieff. Hältern zugestanden worden seye / zu keinem anderen End / als die Reputation deren / welche diesen Wucher / und unglück.

unglücklichen Fundt erfonnen/bezuhalten / und sich und die ihrige darauß zu befeisten / viele tausent andere aber durch solchen Verfall in Discredit, Falliment und Armuth zu stürzen/ also daß hierauß bereits so viel erhelle/daß dardurch der Landtshertz nicht berechtiget gewesen/ Deswegen zum äigenmächtigen außschreiben willkührlicher Summen zu schreiten.

Was der vermittelter Frau Churfürstin Dotal-Gelder ahngehet/da ist nicht allein fast Landtkündig / welcher Gestalt Stände zu Unterschreibung der Exadverso sub num. 25. ahngelegter pactorum dotalium sub comminatione carceris & mortis ahngestrenget worden seyen / sondern es behaupten ein solches die darüber abgehaltene Prothocolla mit mehrerem / wie daß von damahligem Hoff-Cankleren von Wyser Ihnen Landtständen solches als eine pure Formalität vorerst außgedeutet / und als Ständ / gleichwohlen ex principio, daß die Landen darzu nicht schuldig noch gehalten wären / sich zur Unterschriefft nicht bequämen wollen / nacher Hoff convocirt daselbst sub comminatione carceris & mortis darzu zwarñ gezwungen worden / jedoch in continenti durch ihren Syndicum, und ex post nach erhaltenem freyen Fuch von unterschiedenen Landtständen selbst gegen solchen Zwang und Unterschreibung protestiren lassen.

Gleichdan auch Stände zu alsolch-verweigerter Unterschriefft umb so mehr befueget gewesen / als deren Vorfahren dergleichen dabey Intendirende der Landen Verbindlichkeit niemahlen angemuthet / sie auch denen gemeinen rechten Gemäß darzu umb so weniger gehalten / dahe ab denen etwa erlegten Dotal Geldern zu der Landen Nutzbarkeit das geringste nicht / wohl aber mehrers zu Erkauffung der Graffschafft Meegen und Abtödtung einiger auß der Herrschafft Ravenstein gehaffter Schulden verwendet / daher auch Ihre Churfürstl. Durchl. der selbst redender Billigkeit nach / nam qui sentit commodum, debet etiam sentire incommodum, darauß der vermittelter Frau Churfürstinnen ihre Dotem restituiren zu lassen obliegen will / mit nichten aber nachgegeben werden kan / daß der Herzogthümer Göllich und Berg ohne dem unter allzuschweren Last verarmt-und hierzu keiner wegen verbundenen armen Unterthanen noch dieses mit aufgebürdet werde / massen kein Exempel vorhanden / daß Göllich und Bergische Unterthanen zu dergleichen jemahlen das allgeringste contribuiret / wohl aber / als etwa dergleichen in Anno 1609. denen Ständen angemuthet / ein solches als eine Reuerung völliglich recusiret haben / es reserviren jedoch Göllich und Berg. Landtstände den Anfüg dieser Anforderung in dero haubtgegen Bericht breiter / und mit warhafften / und fundirten Rationibus zu remonstriren.

Von Unterhaltung der beyder in denen Herzogthumen Göllich und Berg ein und anderer seiths Rheines gelegenen Vestungen / wie auch zu deren Besatzung nöthiger Miliz machet der Berichtsteller ein grosses Plan / da bewehret aber das à concipista selbstn sub n. 34. ahngelegtes also genantes rechtliches Gutachten / daß die von Ihre Kayserl. Majest. Ludovico glorwürdigsten Ahndenckens in denen Jahren 1337. & 1338. damahligen Marggraffen und Fürsten zu Göllich geschenck-und gegebene Accisen / uti sonant formalia zu den Strätzen und vesten Bawen/und deren Unterhaltung verwendet werden müssen / kan also dem armen Landtman dergleichen Vestung-Baw / und darzu ahnerforderliche Reparationes mit Furg nicht ahngemuthet werden; nun haben dero weniger nicht Landtstände citra obligationem jedanoch sondern bloßhin in subsidium & charitativè verschiedentlich sich hierzu unterthänigst willfährig erkläret/und wäre zu wünschen/daß die darzu so häufig vor und nach unterthänigst bewilligte Gelder zu deren jährlichen Verbesserungen ahn-und hinverwendet / nicht aber darauß so häufige kostbare Metallene Stück bey letzterer Regierung umbgegossen / und in statuas verändert / mithin auch die darzu gehörige tägliche Diensten von Ihre Churfürstl. Durchleucht Hoff-Cammer wohe nicht würcklich/gleich unter anderen unlängst annoch mit also genanten Ihenrader Hoff beschehen/nicht veräußert / oder verpfändet / sondern dabey belassen worden wären/worüber dan Stände nicht wenig zu doliren unterthänigst veranlasset / daß durch deren Unterlassung / auch Ab-und Zunehmung darzu gewidmeter Diensten dergleichen grosser Schaden ahnerwachsen/und kan in diesem passu das newerlich eingeführtes Kriegs Commissariat sich wahrhafftig keiner guter æconomie berühmen / wohe die darzu gewidmete Gelder anderster (Gott weiß wohin) gewendet/und dardurch verursachet / daß dergleichen reparaciones, so vorhin mit einigen wenigen hundert hätten versehen werden können / nunmehr mit so vielen tausenten bestritten werden müssen.

Es schweiget der Concipist auch mauff still/ daß/was Stände zu Conservation der Landtsfürstl. Residenz-und Statt Düsseldorf/und in Behueff des Rhein-Bawes bey denen Landttagen freywillig außgeworffen / und dem Landtags Kenner eingerückt haben / dieses zu solchem Ende nicht gebraucht / sondern der so genanter oben der Statt Düsseldorf vor 30. und mehreren Jahren angelegt und mit starcken Beyden nachbahrkündiger Massen bepflanz gewesener Kopff mit anderwärtiger Ahnwendung dahin gewidmeter gewesener Pfennigen also sorgloß seye unterhalten worden/daß darab kein vestigium mehr zu sehen / und wan die Fortifica-

tions-

Handwritten marginal notes on the right edge of the page, partially cut off.

wions-Rechnungen getrewlich auffgelegt/und examinirt werden solten / dörffte der ersiet Anblick
aufferen/das nicht die Halbscheidt deren Gelderen / welche von Landt-Ständen dargu einge-
williget/ad hunc Destinatum usum gediehen.

Quoad Statum militare seynd unter voriger Regierung etliche Regimenter zwar auf
Landts Mittelen auff die Weis gebracht und erhalten/derentwegen auch von der Kayserl. Ma-
jestät/der Cron Engelland / und denen General-Staaten sehr grosse Subsidia gezogen/der
Landtschafft aber darab nichts vergütet worden.

Hey jetzigen Friedens-Zeiten / und da der Unterthanen Unvermögen von dem Berichts-
Concipisten selst abhærkant wird / will ferner den Ständen eine so übermäßige Gelt-Summa
angemuthet werden / das / dafern auch die Compages totius Romani Imperii in eine Bewe-
gung gebracht / und ein zehenfacher allerorthiger Auffbott beliebt würde/so dan eine Reichs-
Armée von mehr dan zehenhunderttausend Mann verfasst werden müste/dannoch die
Herzogthumber Göllich und Berg zu so ansehnlichem Kriegs-Heer ihres Theils nach Auf-
rechnung Sebastiani Almer in seiner Grunde Skul des Heil. Röm. Reichs Sicherheit
bey weitem nicht so viel Mannschafft zu stellen/und zu unterhalten hätten/als den Landtständen
hat auffgebürdet werden wollen : Massen wan das H. R. Reich eine Armée von 75000.
hinzustellen resolviren thäte/juxta verba Almer/beyde Herzogthumben Göllich und Berg in toto
1162. Mann zu stellen hätten.

Dieselbe haben sich nie geweigert / thuen auch solches annoch nicht / all dasjenige zu ver-
willigen / und zu practiren/was ihnen mit einigem Fueg zugemuthet werden kan. Sie seynd
auch gewis / das / wan das von ihnen bedinglich offerirtes Quantum von viermahl hundert
tausend Reichthal. redtlich angewendet/und der Schuldigkeit Zufolg denen Ständen darab
die Nachweisung geschehen würde/alsdann solches nicht allein zweyfach erkleten / sondern auch
noch ein mercklicher Übersuß zum Nutzen der Landtschafft / und künfftig sich etwa ergebenden
Nothwendigkeiten in der landtschafftlicher Casu vorrätzig verbleiben könte : das aber juxta
merum arbitrium die Stewren auffgebürdet/und Eigenmächtig außgeschrieben werden wollen/
ist ein aller guter Regiments-Form / und den Reichs-Constitutionen / auch der Justiz und
Billigkeit wiederstrebendes Unternehmen : mithin / wan Göllich-und Bergische Landen respi-
ciren / und des Friedens/und ihrer Freyheiten genießen sollen/zu verwilligen unmöglich.

Nicht weniger ist es ein ungericht-unbillig-und nicht zu verwilligendes Mittel / welches
der Berichts Concipist auffse newe wiederumb in Vorschlag bringt : Gestalt / wan man über
den Bestand und Justiz/desselben Einführung gewissenhaft nachforschet / darüber alsbaldt
die unverblümte Censur bey den Theologis , und insonderheit bey dem berühmten Joanne
Wiggers de jure & just. tract. 7. dub. 4. num. 14. sich findet , ubi dicit : talem Impositionem
illicitam & injustam esse. Hanc addendo rationem : quod, quando imponitur Tributum rebus illis,
quæ invehuntur , aut comparantur ad propriam Consumptionem vel usum , tum contingat recedi à
debita Proportione , quæ servanda est , ut tributum sit justum ex parte formæ : Cum ita Paupe-
riores, qui sapius majorem habent familiam & numerosiorem prolem æquè , vel magis graventur,
quàm Ditiore & Ditißimi ; nam , sive Homines sint Pauperes sive Divites , indigent omnino rebus
humane Vitæ necessariis , ut sunt , quæ ad communem Victum requiruntur , vel contra Frigus & in-
juriam aëris sunt necessaria.

Und hat die Erfahrung selbst die Injustiz dieses Collectations-modi leyder gelehrt ! indem /
wie die Licent-und Consumptions-Aufflag mit ungeziemendem Gebrauch der Landts-Fürstl.
Gewalt im Jahr 1700. ist de facto introducirt/und zu Bereicherung deren Inventoren / und ihrer
Anerwandten geübet worden/die Contribuenten so groß / als Klein / zum Bettel-Staab gera-
then/und diejenige/vorab in denen Aemtern / und Orthen / wohe man sich mit der Viehe-
Zucht ernehret / und des schwarzen Ackerbaus halber häufiges Haus-Gesind haltet / einen
dritten Theil / ja fast die Halbscheidt mehr in einem einzigen Jahr in der Licent allein haben
zahlen müssen / als der Contribuent dem ordentlichen Stewr-Fuß nach in einer Million
Reichthal. zu zahlen gehabt hätte.

Welcher Ungleichheit-und Injustiz-halber dan Ew. Kayserl. und Königl. Majest. G'or-
würdigster Herz Vatter und Vorfahr am Reich allernädigst bewogen worden/auff Ahnsehen
Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Cölln (als dero Clerisey Unterthanen / und andere beuach-
bahrte bey dem Gebrauch dieses landtschädlichen Licent-und Consumptions modi hauptsächlich
mitleideten) unterm 24. Xbris 1700. ein geschärfftes Mandatum Cassatorium & Inhibitorium
de non amplius Turbando in libertate &c. Sinè Clausula zu ertheilen : wobey es dan auch billig zu
bewenden/und der Gebrauch der alter Matricul in so lang eingefolget werden muß / bis darahn
von Landtständen ein anderer Modus beliebt / oder die Matricul verbessert seye : dan wan schon
gegenheiligem Angeben nach / bey aufferung einiger Disproportion die Revisio & Rectificatio
Catastri vorzunehmen ist/so hat doch darüber der Landts-Fürst bekändlich allein keine Macht/
Ecc

sonde-

Sondern es kommet Ständen zu das Recht / die von ihnen eingewilligte Collectas zu repariren / also / daß die Rectificatio Matriculae durch die Landtstände sub autoritate Principis territorialis beschehen und in so weith dieses auff solche in Rechten gegründete Weise nicht vorhergangen / der Matricular-Fuß beobachtet = nicht aber auff die von dem Churfürstl. Stewr-Commissariat pro libitu attentirte Arth verfahren werden müsse : daß man nemlich dieser Statt / Ambt / oder Gemeinheit ein namhaftes abgehen lasse / und hingegen solches einem andern Ahn- und Zu last setze : daß man auch die Nachlassen wider in das Landt / und unter die Vermögende auftheile : auch daß man die allecurirte Stewr-Quanta von denen Empfängerem per auctionem sich versprechen lasse : und damit solche gesichert eingehen können / denselben die Macht gebe / etliche tausent Reichschl. mehr unter die Contribuenten umbzulegen / auff daß der Vermögender das jenige mit abtrage / was der Unvermögender / der saumseeliger / oder wemeder Receptor wohl = und mit der Execution verschönen will / zu prästiren hat ; und lassen sich diese Ungebührlichkeiten durch die prätextirte Unzulänglichkeit des alten von Landtständen unter landtshertzlicher Authorität errichteten Matricular-Fußes nicht entschuldigen : wohl erwogen / daß etliche Städte / Aemter / und Orther unvermögend / auch schier der mehrster Theil der Contribuenten verarmt / und in exequibel seyen / nicht ab sothanem alten Matricular-Fuß / oder desselben vorschügender etwahiger Ungleichheit : sondern einzig und allein von denen so lange Jahren her ohne einiges Mitleiden erpresseten unbeybringlichen Stewren / und anderen Belastungen / forth denen ungleichen Commissariats-Quotificationen / und noch würcklich unbarmerhertzig verhengenden Landtsverderblichen Executionen herrühret ; da nemlich Compagnien / und Regimente Soldaten in die Aemter verlegt / und ihre Verpflegung in Abtilgung des Stewr-Hinterstandts zu genießten angewiesen / dergestalt aber denen Unterthanen das Bluth auß Nägelen / und Zähnen aufgetrucket wird.

Und wie nun (wan diese vorläuffige Summarische Ablehnung mit denen in dem gegenseitigen Berichte eingefedert = theils speciosen / theils zur Sachen ungereimbt / allen Theils aber ungegründeten Scheinreden gegeneinander gehalten wird) sich mehrmahlen sonnenheiter ergibt / daß das unterfangenes Eigenmächtiges Aufschreiben nicht nur einen als den anderen Weg injustificabel / sondern auch dardurch ein offenbahrer Eingriff in die Privilegia / Freyheiten / und Gerechtigkeiten der Ständt / und Landen von Göllich und Berg geschehen / und daher die Ersetzung alles dessen ad Cassam Patriæ , was über die Kräfte / und der Ständen Bewilligung / auch nach eingewendeter Appellation Eigenthätig aufgeschrieben / und erhoben worden / allerdings recht und billig : so gar auch / wan deme durch allerhöchste Oberrichtliche Macht und Hülf nicht gestewret werden solte / die gängliche zu Grundrichtung dieser von Alters so florissant gewesener beyder Herkogthumben Göllich und Berg unvermeidlich seye ;

Als bitten Landtstände nach und nachmahen allerunterthänigst / Ew. Kayserl. und Königl. Majest. allermildest geruchen zu verordnen / wie ihrer seiths vorhin zum öfteren allergehorsambst gebetten / oder den Ständen / und periclitirenden Unterthanen zum besten in einigerley Weise gebetten werden sollen ; welche inzwischen nichts widriges einraumende ohnermangeln / ihren punctirlichen Haube. Gegenbricht also zu beschleunigen / auff daß damit ehstens gefast allerunterthänigst einkehren mögen.

Darüber 1c.

Ew. Kayf. und Königl. Majestät / 1c. 1c.

Allerunterthänigst-trew-gehorsambster
Göllich- und Bergischer Landtständen
Anwaldt
Georg. Ferd. v. Maul,

An

Handwritten marginal notes on the right edge of the page, including a decorative floral border at the top and various lines of text in a smaller script, some of which are partially cut off.